

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hoppenrade vom 02.12.2015

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324), wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung Hoppenrade vom 02.12.2015 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne (in Anlage 1 aufgeführt) außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen oder Straßenabschnitte sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die nach dem Straßen- und Wegegesetz M-V oder nach dem Bundesfernstraßengesetz als öffentliche Straßen gelten.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Hoppenrade. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht und die Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung nicht nach Maßgabe der §§ 2 und 4 dieser Satzung übertragen werden. Die Reinigungspflicht der Gemeinde Hoppenrade umfasst die allgemeine Säuberung der Straßen und beschränkt sich im Winterdienst auf das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen (Fahrbahnen) bei Schnee- und Eisglätte (eingeschränkter Winterdienst).

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke in der Frontlänge entlang der Grundstücksgrenze dieser anliegenden Grundstücke übertragen (§ 50 Abs. 1, 2, 3 und 4 StrWG M-V):
 - a. Gehwege, Verbindungswege und begehbare Seitenstreifen,
 - b. Baum-, Rand- und Seitenstreifen,
 - c. die Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.Der Bürgermeister ist berechtigt, in Einzelfällen Ausnahmen der Regelungen des Abs. 1 a. - c. zuzulassen.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbauberechtigten,
 2. den zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde Hoppenrade befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub, Tierkot und wild wachsendem Pflanzenbewuchs. Baumscheiben in den im § 2 Abs 1 genannten Straßenteilen sind von wild wachsendem Pflanzenbewuchs freizuhalten.
- (2) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (3) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf allen zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen ist grundsätzlich nicht gestattet. Nur auf Antrag und nach erfolgter Genehmigung durch den Bürgermeister der Gemeinde kann der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgen, wenn andere, vorbeugende Maßnahmen zur Beseitigung des wild wachsenden Pflanzenbewuchses nicht zum Erfolg führten. Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind Einschränkungen durch die Pflanzenschutzgesetzgebung (Umweltschutz) zu berücksichtigen.
- (4) Kehricht, sonstiger Unrat, Autowracks bzw. andere nicht mehr fahrbereite Fahrzeuge oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgelagert bzw. abgestellt werden.

§ 4

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung der Gehwege (in Anlage 2 aufgeführt) wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke entlang der Grundstücksgrenze übertragen.
- (2) § 2 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 5

Art und Umfang der Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
1. Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, die den örtlichen Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung entspricht, soweit möglich mindestens in einer Breite von 1,50 m entlang der Grundstücksgrenze, von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
 2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.
 3. Schnee ist an Werktagen in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen von 9.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee werktags bis 7.00 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
 4. Glätte ist an Werktagen in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen von 9.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte werktags bis 7.00 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Bei Verwendung von Sand und Kies dürfen diese keine bindigen oder sonstige schmierige Stoffe enthalten. Die Verwendung von Asche oder Schlacke ist verboten. Auftauende Mittel sind grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a. in besonderen witterungsbedingten Ausnahmefällen, wie z. B. bei Eisglätte, Eisregen,
 - b. auf Brückenauf- und -abgängen, Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gefahrenquellen,
 - c. zur gefahrlosen Zu- und Abfahrt von Ver- und Entsorgungsfahrzeugen,
 - d. an einzelnen, verkehrsbedingt gefährdeten Fahrbahnbereichen.Auftauende Mittel dürfen in diesen Ausnahmefällen nur in Verbindung mit abstumpfenden Mitteln verwendet werden. Der Anteil auftauender Mittel bei witterungsbedingten Ausnahmefällen nach Buchstabe a darf 10 g pro m² und Streuvorgang nicht überschreiten. Bei den Bereichen nach den Buchstaben b, c, und d darf der Anteil 20 g pro m² und Streuvorgang nicht überschritten werden.
 5. Schnee und Eis von der Fahrbahn sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens unter Beachtung der Einhaltung einer Mindestbreite dieser von 1,50 m, ansonsten am Fahrbahnrand zu lagern.

Bei Schnee und Eis von Gehwegen soll die Ablagerung auf dem an den Gehweg angrenzenden Teil des Grundstücks des Reinigungspflichtigen (z. B. Vorgarten oder anderer Geländestreifen) erfolgen, falls dieses nicht möglich ist, ebenfalls dort, wo der Schnee von der Fahrbahn gelagert wird. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine und Einläufe in Entwässerungsanlagen sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde Hoppenrade die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Abs. 1 gilt auch für die Verunreinigungen durch Tierkot.

§ 7

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nichtbaulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Hoppenrade oder des Trägers der Straßenbaulast stehende Fläche getrennt ist, sofern diese zum Flurstück der betreffenden Verkehrsfläche gehört oder mit ihr in Zusammenhang steht.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig nicht die in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile von Abfällen, Laub, Tierkot und wild wachsendem Pflanzenbewuchs reinigt.
- (2) Weiterhin handelt ordnungswidrig, wer als Pflichtiger nach § 4 Abs. 1 entgegen § 5 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig
 1. nicht die Gehwege in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freihält oder bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln streut,
 2. nicht im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vornimmt,
 3. nicht den Schnee an Werktagen in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen von 9.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallenem Schnee werktags bis 7.00 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen bis 9.00 Uhr des folgenden Tages entfernt,
 4. nicht die Glätte an Werktagen in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen von 9.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte werktags bis 7.00 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen bis 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
 5. nicht den Schnee und/oder das Eis wie im § 5 Abs. 1.5. bestimmt lagert
 6. nicht die Rinnsteine und Einläufe in Entwässerungsanlagen frei hält,
 7. von anliegenden Grundstücken Schnee und Eis auf die Straße schafft.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 7 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 1.278,23 € geahndet werden.

§ 9**In-Kraft- und Außer-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hoppenrade, den 23.12.2015

Kaspar
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hoppenrade

Koppelow:

- Alle Ausbauten außerhalb der geschlossenen Ortslage

Striggow:

- Ortszufahrt im Bereich der Hühnerfarm
- Kirchsteig
- Augustenberg

Schwiggerow:

- Grundstücke an der K 24

Hoppenrade:

- Bienenweg
- Hauptstraße
- Schwiggerower Chaussee

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hoppenrade

Striggow:

- Haus Nr. 11 bis Ortsausgang Richtung Augustenberg

Schwiggerow:

- ab K 24 bis Ortsausgang Richtung Bansow

Hoppenrade:

- Dorfstraße
- Bahnhofstraße

Lüdershagen:

- ab Ortseingang (Abzweigung Kastanienallee) um die Kirche bis Ortsausgang Richtung Kirch Rosin)